

## REZENSION

*Krappmann, Lothar*

Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M., Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen – Handkommentar  
Baden-Baden: Nomos, 2013, 386 Seiten.

Es hat lange gedauert, bis ein juristischer Kommentar zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (zumeist Kinderrechtskonvention genannt, abgekürzt KRK) erschienen ist. Vielleicht hat die Autorin Stefanie Schmahl beflogen, dass im Jahr 2012 der Prozess der Übernahme der Konvention in das deutsche Rechtssystem einen gewissen Abschluss erlangt hatte. In ihrem Vorwort betont sie, dass die Rücknahme der Vorbehalte im Jahr 2010 durch die Bundesregierung ein wichtiges Datum in der Rechtsentwicklung und Rechtspraxis in der Bundesrepublik war. Seitdem lasse sich „kein genereller innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr begründen“ (Schmahl S. 5; auch im Folgenden beziehen sich Seitenzahlen im Text auf Schmahl 2013). Auswirkungen auf die Fachgerichtsbarkeit machten sich in jüngerer Zeit bereits bemerkbar.

Stefanie Schmahl weist ebenfalls auf die schnelle Ratifikation des 3. Fakultativprotokolls durch Deutschland im Jahr 2012 hin, das Kindern den Weg öffnet, bei Rechtsverletzungen eine Beschwerde an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu richten, falls die Rechtsbarkeit des Landes dem Kind nicht zu seinem Recht verhilft. Dieser Schritt habe die Bedeutung der Konvention noch einmal gesteigert. Man stimmt ihr folglich gern zu, dass es an der Zeit war, die Konvention und ihre Zusatzprotokolle mit einem ausführlichen Kommentar zu erläutern.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das die Generalversammlung der UN am 20. November 1989 verabschiedete und nach Ratifikation durch den Deutschen Bundestag am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft trat, fand in den ersten Jahren nach seiner Übernahme ins deutsche Rechtssystem nur begrenzte Aufmerksamkeit (S. 5: „Schattendasein“). Manche meinten, dieser völkerrechtliche Vertrag beziehe sich vor allem auf die Lebenssituation der Kinder in Entwicklungsländern. Andere waren sich sicher, dass die Kinder in Deutschland längst die Rechte genießen, die ihnen die Kinderrechtskonvention zusichert. Inzwischen haben viele Menschen begriffen, dass auch in Deutschland Menschenrechte der Kinder verletzt werden, und zwar sogar in erheblichem Ausmaße. Immer öfter wird auch an die Verpflichtungen des Staats unter der Konvention appelliert, wenn Kinder misshandelt oder vernachlässigt werden oder nur ungenügenden Zugang zu den Rechten haben, die ihnen nach der Konvention zustehen.

Für viele Menschen, die sich für ein gesundes Aufwachsen der Kinder engagieren, für ihre gewaltfreie Erziehung, gute Entwicklung und Bildung sowie ihre Beteiligung an den Angelegenheiten, die sie betreffen, ist die Konvention somit ein wichtiger Bezugspunkt ihrer Tätigkeit geworden. Allerdings sind viele von diesen für Kinder so wichtigen Personen – Eltern, Fachkräfte in den Einrichtungen für Kinder, Angehörige von Verwaltungen und Behörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfs- und Wohlfahrtorganisationen und auch Ministerialbeamte und Abge-

ordnete – keine Juristen und tun sich manches Mal schwer, die rechtlichen Setzungen in ihrer Substanz zu verstehen, voll auszuschöpfen oder auch zu erkennen, an welchen Stellen die Konvention keine Unterstützung bietet. Auch deswegen ist ein grundlegende Kenntnisse vermittelnder Kommentar dringend gewesen.

Immer noch haben viele, sogar in kindnahen Lebensbereichen, möglicherweise einmal von den Kinderrechten gehört, aber ihr Wissen bleibt auf einige Schlagwörter wie Kindeswohl und Partizipation begrenzt. Nicht wenige Menschen setzen sich in bewundernswerter Weise für Kinder ein, halten aber Rechte der Kinder im juristischen Sinne für gänzlich unangemessen angesichts kindlicher Lebenslust und Spielfreude. Wieder andere sind zwar überzeugt, dass Kindern grundlegende Rechte zustehen, denken dabei allerdings vor allem an Aspekte des Kinderleben, die man sicherlich jedem Kind wünscht, die sich jedoch rechtlicher Garantie weitgehend entziehen wie Zuneigung, Lachen oder Staunen über Blumen und Sterne.

Es gibt durchaus engagierte Menschen, die die Konvention als Mittel entdeckt haben, um wirkungsvoll für die Belange der Kinder zu kämpfen. Ohne gründliche Kenntnis der Konvention können sie in Gefahr geraten, zur Stärkung der Ansprüche der Kinder in die Artikel der Konvention Forderungen hineinzulegen, die von einer nüchternen rechtlichen Interpretation nicht gestützt werden. Sogar viele der Juristen, die mit Kindern und ihrem Wohlergehen befasst sind, haben nur oberflächliche Kenntnis von der Konvention mit ihren rechtlichen Bestimmungen – lange Zeit mit entschuldigendem Hinweis auf die bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten und bis 2010 bestehenden Vorbehalte: Man hörte damals oft, die Konvention „gelte ja gar nicht richtig“. Ohne Zweifel brauchen also die meisten, die sich bemühen, die Kinderrechte mit Nachdruck umzusetzen, immer wieder Hilfen, um mit der Konvention kompetent zugunsten der Kinder arbeiten zu können, seien sie Juristen oder Nichtjuristen.

Seit 2013 liegt nun der Handkommentar zur Kinderrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen von Stefanie Schmahl vor, Lehrstuhlinhaberin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Würzburg. Der Kommentar wird helfen, Wissenslücken über die Entstehung und Einbettung dieses Menschenrechtsinstruments generell und Artikel für Artikel der Konvention zu schließen, Argumente zu schärfen und die praktische Umsetzung der Kinderrechte zu fördern. Die Bestimmungen des ersten und des zweiten Fakultativprotokolls („Kinder in bewaffneten Konflikten“ und „Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie“) werden immer dann behandelt, wenn sie die Rechte der Kinder unter der Konvention ergänzen, spezifizieren oder modifizieren.

Einen Kommentar zu einem so umfangreichen Rechtstext liest man nicht in einem Zug von vorn bis hinten, sondern konzentriert sich auf die Ausführungen zu einem oder mehreren Artikeln, die ein Problem betreffen, mit dem man sich gerade beschäftigt. Nicht auslassen sollten allerdings alle, die mit der Kinderrechtskonvention arbeiten, das Einleitungskapitel, in dem nach einigen Grundinformationen die Konvention mit ihren Bestimmungen gewürdigt, aber zugleich auch mit Blick auf ihre Vorteile und Auslassungen betrachtet wird.

So weist Stefanie Schmahl darauf hin, dass zahlreiche Rechte der Kinder auch in anderen Menschenrechtsverträgen enthalten sind, unter anderem das Recht auf Leben (Art. 6 KRK; alle genannten Artikel ohne Zusatz stammen aus der KRK), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 26) oder das Recht auf Bildung (Art. 28). Die zu erwartende Verdoppelung wurde in der Vorgeschichte der Konvention als Argument gegen eine eigene Kodifizierung von Kinderrechten vorgebracht. Auch als vor einigen Jahren diskutiert wurde, ob die Kinderrechtskonvention ein eigenes Be-

schwerdeverfahren benötige, wurde eingewandt, Kinder könnten ihre Beschwerden doch bei anderen Menschenrechtsausschüssen einreichen. Es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass eine Kinderrechtskonvention umfassend die Menschenrechte der Kinder ausformulieren und dabei die spezifische Lebenssituation der Kinder berücksichtigen müsse, da dies von anderen Menschenrechtsverträgen nicht geleistet werde. Entsprechend müsste Kindern auch die Möglichkeit offen stehen, sich bei Rechtsverletzungen an einen UN-Vertragsausschuss zu wenden, der die Einhaltung der Kinderrechte überwacht.<sup>1</sup>

Wenn Menschenrechte aus anderen Verträgen übernommen werden, sollte man prüfen, ob sie in der Konvention die rechtlichen Garantien im gleichen Umfang aufrechterhalten werden. Stefanie Schmahl sieht an einigen Stellen Rückschritte, etwa wenn die Kinderrechtskonvention in Artikel 28 im Gegensatz zum Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte keinen Zeitplan zur Verwirklichung kostenfreier Grundbildung verlangt oder wenn die Kinderrechtskonvention Kinder in Artikel 26 nur mit dem Recht ausstattet, vom System der sozialen Sicherheit begünstigt zu werden (übrigens noch dazu abhängig von innerstaatlichen Gesetzen, was Wolfrum 1989 hervorhebt).<sup>2</sup>

Im Kommentar wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass einige Menschenrechte, die durchaus einen Bezug zu Kindern haben, nicht aufgenommen wurden, etwa das Recht von Kindern auf Arbeit, das angesichts weit verbreiteter Kinderarbeit von einigen Kinderorganisationen und Kinderrechtlern gefordert wird. In der Konvention wird es jedoch nur unter Rücksicht zu verhindernder wirtschaftlicher Ausbeutung und somit sehr restriktiv behandelt (Art. 32). Die Konvention sagt auch nichts über die Rechtsfähigkeit von Kindern, während etwa die Behindertenrechtskonvention das Recht der Menschen mit Behinderung, „überall als Rechtssubjekte anerkannt zu werden“, ohne Altersgrenze bekräftigt (Art. 12 Behindertenrechtskonvention). Nicht erwähnt wird in diesem Kommentar das Recht auf Heirat, obwohl in vielen Weltregionen noch nicht volljährige junge Menschen heiraten, in vielen Fällen offenbar ohne Einwilligung verheiratet werden. Diese Praxis, die vor allem Mädchen schadet (S. 58, Rn. 19), ruft nach Rechtsetzung durch die Konvention. Stefanie Schmahl bedauert, dass dieses umfassende Regelwerk derlei Menschenrechtsthemen der Kinder nicht aufnimmt und entsprechende Rechte nicht spezifisch für Kinder formuliert.<sup>3</sup>

Stefanie Schmahl betont aber auch, dass die Konvention eine Reihe von Rechten der Kinder nennt, die in früheren Menschenrechtsverträgen noch gar nicht (Art. 39 „Recht auf Rehabilitation“), jedenfalls nicht in dieser auf die Lebenssituation von Kindern ausgerichteten Form (Art. 25 „Überprüfung der Unterbringung in einem Heim“) enthalten waren oder bislang nur in unverbindlichen Rahmenbestimmungen (etwa die Beijing Rules zur Jugendgerichtsbarkeit) vorlagen. Besonders weist sie auf den Artikel 12 hin, der den Kindern Mitspracherecht bei allen Angelegenheiten garantiert, die sie berühren.

1 Ähnliche Argumente tauchen auch in den Auseinandersetzungen um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz auf: Das Grundgesetz enthalte schon alles, was Kinder in ihrem Status als Subjekte und Rechtsträger sichere.

2 Wolfrum, Rüdiger (1989): The Progressive Development of Human Rights. In J. Jekewitz u. a. (Hrsg.), *Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung – Festschrift für Karl Josef Partsch* (S. 67–95). Berlin: Duncker & Humblot. Hier S. 86.

3 Karl Hanson (2008): Arbeitende Kinder und ihre Rechte. Ein Denkanstoß. In M. Liebel, I. Nnaji & A. Wihstutz (Hsg.), *Kinder. Arbeit. Menschenwürde*. Berlin: Iko-Verlag, S. 249–271; Krappmann, L. (2013). Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention aus der Sicht des Artikels 12 der UN-BRK. In V. Aichele (Hsg.), *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht*. Baden-Baden: Nomos; United Nations Children's Fund, *Ending Child Marriage: Progress and prospects*, UNICEF, New York, 2014.

Diese Hinweise helfen, diesen völkerrechtlichen Vertrag über die Rechte der Kinder als ein Stück lebendiger Rechtsentwicklung zu begreifen. Für viele, die sich dafür einsetzen, dass Kinder als zu respektierende junge Menschen behandelt werden, ist die Konvention ein großer, lange ersehnter Schritt. Endlich werden alle Rechtssysteme dieser Welt aufgefordert, Kinder als eigenständiges Subjekt und Rechtsträger anzuerkennen und sie in der Erfüllung ihrer fundamentalen Ansprüche an Leben und Gesundheit, Entwicklung und Bildung, sozialer Sicherheit und Schutz vor Gewalt von Kinderfreundlichkeit und Wohlwollen unabhängig zu machen. Folglich muss ihre Stimme Gewicht erhalten (Art. 12) und ihr Wohl stets ein vorrangiger Gesichtspunkt sein (Art. 3.1).

Aber es ist ebenfalls wichtig zu verstehen, dass unter dem Eindruck dieses Durchbruchs nicht aufgegeben werden darf zu prüfen, wieweit es jeweils gelungen ist, die Menschenrechte für Menschen in einer besonderen Lage angemessen auszubuchstabieren. Daher sind Stefanie Schmehls Hinweise auf Vorzüge und Defizite der Kinderrechtskonvention wichtig und tragen zum weiteren konzeptionellen Nachdenken und zu reflektierter Menschenrechtspraxis bei.

Das darf nicht zu Lasten der Arbeit mit der Konvention gehen, und Stefanie Schmahl zeigt in diesem Kommentar Artikel für Artikel, welches nicht eingelöste Potential in den rechtlichen Bestimmungen der Konvention steckt. Trotz mancher Schwächen: Dieser Rechtstext repräsentiert das, worauf sich die Staaten geeinigt haben, und gibt die Grundlage und den Auftrag, die Vertragsstaaten immer wieder an die eingegangenen Verpflichtungen zu erinnern und sie zu bedrängen, nun in die Praxis umzusetzen, was sie erst in der UN-Generalversammlung gemeinsam verabschiedet und dann durch Parlamentsbeschluss oder auf anderen vorgesehenen Wegen in ihr Rechtssystem aufgenommen haben.

Auch die Nichtjuristen unter den KinderrechtlerInnen haben gewiss zur Kenntnis genommen, dass völkerrechtliche Verträge wie die Kinderrechtskonvention in der Bundesrepublik durch die Ratifikation den Rang eines Bundesgesetzes erhalten. Das klingt nach einem minderen Status. Dazu gibt Stefanie Schmahl jedoch den überaus wichtigen Hinweis, dass im Falle einer Kollision von Normen die völkerrechtlich zugesagten Garantien „im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden [sind]“. Dies sei sogar geboten, wenn es sich um die Auslegung von Grundrechten des Grundgesetzes handelt (S. 38, Rn. 25). Desto entscheidender ist es zu ergründen, welche Rechte in den Artikeln der Konvention wirklich festgelegt wurden.

In dieser Besprechung können nur wenige Beispiele gegeben werden. Schon bei der Interpretation des Artikels 1 „Begriffsbestimmung“, den man gewöhnlich schnell überblättert, entfaltet der Kommentar vielfältige Relevanz für Regelungen in umkämpften Konfliktfeldern (S. 45–50). So definiert der Artikel keine Altersphasen („Kleinkind“ oder „Jugendlicher“) und steht daher Versuchen entgegen, Rechte der Konvention nur bestimmten Altersgruppen zuzugestehen, etwa dadurch, dass das Recht auf Gehör an ein bestimmtes Alter gebunden wird. Für Menschen, die sich für die Beteiligung der Kinder von früh auf einsetzen, ist die Aussage des Kommentars wichtig, dass Alterseinschränkungen nicht konventionskonform sind.

Die Flexibilitätsklausel des Artikels („soweit … nicht früher eintritt“) wiederum könne nach Schmahl (S. 46, Rn. 4) dazu verleiten, Teilmündigkeiten zu definieren. Unterstützer von Flüchtlingskindern denken dabei sofort an die Verfahrensmündigkeit, die in Deutschland unbegleiteten Flüchtlingskindern in Asylverfahren auferlegt wird. Stefanie Schmahl macht darauf aufmerksam, dass die Konvention nur gestattet, solche Teilmündigkeiten zugunsten von Kindern zu schaffen, aber nie zu ihrem Nachteil, und äußert sich entsprechend zur partiellen Herabsetzung der Mündigkeit von unbegleiteten Flüchtlingskindern (S. 49, Rn. 12).

Stefanie Schmahl geht auch auf die Auseinandersetzungen um den Schutz des ungeborenen Lebens ein und verweist auf einschlägige Rechtsliteratur. An solchen Stellen wird klar, dass ein Kommentar die vielschichtigen und umfangreichen Kontroversen zu solchen umstrittenen Themen nicht abbilden kann, aber doch hilft, einen Einstieg in diese Literatur zu finden.

Ein Artikel, der in den Bemühungen, Kinderrechte bekannt zu machen und durchzusetzen, größte Aufmerksamkeit erhält, ist hingegen Artikel 12, das „Recht des Kindes auf Gehör“. Stefanie Schmahl unterstreicht, dass diese Garantie noch in keinem der vorangegangenen Menschenrechtsverträge enthalten war, dass sie aber notwendige Konsequenz einer Konvention sei, die dem Kind zwar keine vollständige Selbstständigkeit zuerkennt, aber es als Träger von Rechten betrachtet. Es gehe in diesem Artikel nicht um Meinungsfreiheit, sondern um Mitsprache. Das ist durchaus eine notwendige Erinnerung. Und ebenfalls macht der Kommentar deutlich, dass die Mitsprache bis „zur Politik und der Vorbereitung von Gesetzen und Maßnahmen“ reichen könne (S. 132, Rn. 2).

Im Gefüge der Kinderrechte sei das Mitspracherecht der Kinder eine strenge rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, die dem Kind die Wahrnehmung dieses Rechts direkt oder durch Gesetz ermöglichen und dafür dem Kind auch die erforderlichen Hilfen bereitstellen müssen. Der Kommentar macht klar, dass das Recht sich nicht auf eine punktuelle Anhörung bezieht, sondern auf „den auf gegenseitigem Respekt beruhenden Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen“ (S. 131, Rn. 2). Das stellt sich gegen manche Verkürzung dieses Rechts in der Kinderrechtspraxis. Es wird auch betont, dass die Formulierung „due weight“ im englischen Vertragstext fordert, „ernsthaft und sorgfältig Bedacht zu nehmen“ (S. 134, Rn. 10).

Interessanterweise sieht Stefanie Schmahl in der Konvention – im Gegensatz zum UN-Kinderrechtsausschuss – keine Grundlage für ein Mitspracherecht von Gruppen von Kindern, da die Fähigkeit zur eigenen Meinungsbildung bei einer Kindergruppe nicht geklärt werden könne (S. 132, Rn. 3). Diejenigen, die Kindergruppen unterstützen, ihre Meinung zu klären und vorzutragen, werden durch eine solche Einschätzung herausgefordert, ihre Beobachtungen solcher Meinungsbildungsprozesse systematisch aufzubereiten, um der Mitsprache von Kindergruppen Anerkennung zu verschaffen. Auf die Aufgabe hinzuweisen, das nicht immer selbstverständliche Verständnis von Rechten besser abzusichern, ist ebenfalls eine gute Funktion eines solchen Kommentars.

Als letztes Beispiel liegt zur Zeit nahe, auf die Interpretation des Artikels 22 der Konvention „Kinder als Flüchtlinge“ zu schauen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kommentar vor der dramatischen Situation im Jahr 2015 geschrieben wurde. Angesichts der Aufmerksamkeit, die unbegleitete Flüchtlingskinder gefunden haben, ist wichtig anzumerken, dass die Rechte dieses Artikels allen Kindern zustehen, die um Anerkennung als Flüchtlinge nachsuchen, und zwar überwiegend zusammen mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Die Ausführungen von Stefanie Schmahl berücksichtigen dies, gehen jedoch auf die besondere Lage der unbegleiteten Kinder ebenfalls umfassend ein.

Alle, die in diesem Bereich tätig sind, sollten Stefanie Schmahls Querverweis auf Artikel 2 der Konvention „Diskriminierungsverbot“ zur Kenntnis nehmen, denn durch Artikel 2 wird bestätigt, dass auch Kinder, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung im Staatsgebiet befinden, unter den Anwendungsbereich der Konvention fallen („jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind“). Sie gibt dazu noch einen weiteren bedeutsamen Hinweis: Die Worte „achten ... und gewährleisten“ in Artikel 2 sind keine Synonyme, sondern „achten“ untersagt rechtswidrige Eingriffe, während

„gewährleisten“ die Staaten dazu auffordert, die Kinder aktiv in den Genuss ihrer Rechte zu bringen (S. 51, Rn. 2). Die aktiven Helfer erhalten hier rechtlichen Beistand.

Generell gilt, dass Flüchtlingskinder „nicht auf Grund ihres Status als Flüchtlingskinder schlechter behandelt werden dürfen als andere Kinder“ (S. 193, Rn. 7; siehe auch S. 51, Rn. 1). Stefanie Schmahl verweist auch auf den Artikel 3 ‚Garantie des Kindeswohls‘ und stellt fest, dass „eine angemessene Abwägung zwischen dem Kindeswohl und einer effektiven Asylpolitik stattzufinden hat“ (S. 193, Rn. 7), und untermauert so eine Forderung, die massiv von allen erhoben wird, die Kinder in den Aufenthaltsverfahren begleiten. Aber sie schreibt auch den Satz, den hilfsbereite Flüchtlingsunterstützer manches Mal verdrängen, dass der Artikel 22 „eine Pflicht, Kindern Asyl zu gewähren, [nicht festlegt]“ (S. 191, Rn. 1).

Ein ausführlicher Abschnitt widmet sich den Auswirkungen des Artikels 22 und der Artikel, mit denen er in Verbindung steht, auf die deutsche Rechtsordnung. Zunächst weist Stefanie Schmahl darauf hin, dass es im deutschen Recht zahlreiche Regelungen gibt, die im Einklang mit den Artikeln 22, 2 und 3 der Konvention stehen und nennt Fachliteratur und Gerichtsurteile, auf die man sich berufen kann (S. 198, Rn. 19). Das macht einen solchen Kommentar für diejenigen besonders wertvoll, die die Rechtspraxis nicht intensiv verfolgen können, denn hier finden sie Argumente, um gegen die weitgehend unzulängliche Umsetzung der vorhandenen Regelungen vorzugehen.

Im Folgenden geht Stefanie Schmahl auf zahlreiche problematische Aspekte in der Behandlung der unbegleiteten Flüchtlingskinder ein: Verfahrensmündigkeit, Abschiebungshaft, Inobhutnahme, Altersbestimmung, Flughafentransit und Unterbringung (S. 198 ff.). Bei einigen Themen zeichnen sich inzwischen positive Entwicklungen ab. Bei vielen Themen bieten jedoch Stefanie Schmahls Hinweise auf das, was von der Konvention für eine kinderrechtskonforme Behandlung der Kinder verlangt wird, nach wie vor entscheidende Argumentationshilfen.

Die Sicherung der Rechte der Flüchtlingskinder ist ein Bereich, in dem sehr deutlich wird, dass die Konvention ein Rechtsinstrument ist, mit dem nicht immer leicht zu arbeiten ist. Das merken Unterstützer der Flüchtlingskinder, die mit vielen Regelungen, die Länder und Kommunen treffen, höchst unzufrieden sind. Viele ihrer Einwände und Vorwürfe sind wohl begründet, wenn man an die sozial- und entwicklungspsychologischen Bedingungen denkt, die Kinder brauchen, um sich gut entwickeln zu können: ein Familienleben ohne Stress und Unsicherheit oder eine andere Vertrauensperson, geeignete Wohnbedingungen, sicheres soziales Umfeld, Einführung in die deutsche Sprache, schnelle Aufnahme in eine nahe Schule, Beziehungen zu Gleichaltrigen, Spiel- und Sportgelegenheiten, Aufrechterhaltung kultureller Ausdrucksformen.

Sicher sind optimale Bedingungen des Aufwachsens eine Forderung im Geiste der Konvention, auch wenn die Ausformung dieser Bedingungen nicht wortwörtlich in den Artikeln der Konvention enthalten sind. Aber gegen die konkreten Maßnahmen, getroffen aus pragmatischen Gründen angesichts knapper Ressourcen, Zeitmangel und oft auch Unwissenheit, bietet die Konvention oft keine wirksame Handhabe. Sie ist ein universelles Rechtsinstrument und keine Rechtssetzung für Situationen hier und jetzt.

Dennoch wird von vielen Helfern mit der Konvention für die Kinder gefochten, nicht nur mit dem Artikel 22, sondern auch mit den so genannten Prinzipien, dem Recht auf Gleichbehandlung, auf Vorrang des Kinderrechts, dem Recht auf Leben und Entwicklung und dem Recht auf Beteiligung, und das sollen sie auch tun. Aber sie sollten zugleich auch wissen, was die Konvention und ihre Artikel tatsächlich hergeben – in Verbindung mit anderen Menschenrechtsverträgen, durch voll-

zogene Übernahme in das deutsche Rechtssystem, auf der Grundlage kompetenter Interpretation, mit Bezug auf einschlägige Gerichtsurteile und auf dem Boden der juristischen Fachliteratur.

Dies zu sichtzen, zu berücksichtigen, zu nutzen und weiterzuentwickeln, bietet der Kommentar zur Kinderrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen 1 und 2 allen an, die sich für die volle Umsetzung der Konvention einsetzen. Es würde der Umsetzung der Konvention schaden, wenn Kinderrechtler mit Regierung und Verwaltung ohne gründliche Kenntnis dessen streiten würden, worauf sich die Staaten realiter verpflichtet haben. Die Konvention verlangt ausdrücklich, „Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens ... allgemein bekannt zu machen“ (Art. 42). Dieser fundierte Kommentar, geschrieben von einer unabhängigen Wissenschaftlerin, gehört zu dieser Aufgabe; er sollte im Bücherregal aller Kinderrechtlerinnen und Kinderrechtler stehen.

Verf.: Prof. Dr. Lothar Krappmann, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Lentzeallee 94, 14195 Berlin, Tel.: 030-82406-357, E-Mail: krappmann@mpib-berlin.mpg.de